



Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

Herrn Staatssekretär
Stefan Tidow
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

BMUV-Entwurf für eine Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEzgV

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

grundsätzlich begrüßen BDEW, DVGW und VKU die Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU 2020/2184, TW-RL) in deutsches Recht und damit die Implementierung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um eine Verringerung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken. Nach umfangreichen Konsultationen mit unseren Mitgliedsunternehmen sehen wir jedoch mit großer Sorge, dass der Entwurf der TrinkwEzgV **unverhältnismäßige Anforderungen und Pflichten für die Wasserversorger zur Folge hätte.**

Insbesondere die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Verpflichtung der Wasserversorger zur umfassenden Risikobewertung der Trinkwassereinzugsgebiete erweckt den Eindruck, dass behördliche Aufgaben einfach an den Wasserversorger delegiert werden. In Bezug auf die vorgeschlagenen Untersuchungspflichten werden durch eine fehlende Abgrenzung der staatlichen Umweltüberwachungsaufgaben hoheitliche Aufgaben nahezu vollumfänglich an die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen übertragen. Dies klar abzugrenzen, halten wir für dringend notwendig.

Die Anforderungen an das Risikomanagement sind in der vorgesehenen Form für Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen und Behörden nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu bewältigen. Die erwarteten erheblichen Mehraufwendungen bei der ersten Bewertung der rund 16.000 Einzugsgebiete in Deutschland wird allein für die betroffenen rund 4.300

Berlin, 10. Mai 2023

Martin Weyand
Hauptgeschäftsführer Wasser und
Abwasser
Telefon: +49 30 300199-1100
martin.weyand@bdew.de

Thomas Abel
Verband kommunaler Unternehmen
Geschäftsführer
Telefon +49 30 58580150
abel@vku.de

Dr. Wolf Merkel
DVGW
Vorstand Wasser
Telefon: +49 228 9188705
wolf.merkel@dvgw.de



Wasserversorger in einem hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Hinzu kommen dann noch die Folgekosten durch die Revisionen und die Aufwände der Behörden. Angesichts der enthaltenen Unverbindlichkeiten in der Festlegung von geeigneten Managementmaßnahmen ist trotzdem eine Verringerung der Risiko- und Belastungssituation für die Trinkwasserressourcen nicht zu erwarten.

Die Verpflichtung der Wasserversorger zur gesamten Risikobewertung der Einzugsgebiete steht grundsätzlich auch im Widerspruch zur Intention der EU-Trinkwasserrichtlinie, eine angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes vorzunehmen.

Zudem sehen die Verbände in dem Verordnungsentwurf einen **Widerspruch zum Verursacherprinzip**. Die unklare Hinwirkungspflicht der zuständigen Behörden zur Umsetzung von notwendigen Risikomanagementmaßnahmen in anderen Sachbereichen ist für eine wirksame Umsetzung des Verursacherprinzips nicht ausreichend.

Im aktuellen Verordnungsentwurf werden lediglich die Wasserversorgungsunternehmen durch Gefährdungsanalysen, Risikoabschätzungen, umfangreiche Überwachungen bis hin zur Wahl geeigneter Aufbereitungsverfahren dazu verpflichtet, mögliche Auswirkungen von Umweltschäden zu verhindern. Verursacher werden nicht adressiert. **Die Heranziehung des Wasserversorgers sollte deshalb klar als Ausnahme formuliert** und auf Unterstützungshandlungen beschränkt werden.

Darüber hinaus bestehen bereits grundsätzliche Zweifel an der für die Verordnungsermächtigung geschaffene Rechtsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die juristischen Bewertungen und Ausführungen von Prof. Reinhardt von der Universität Trier, der sich intensiv mit den verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt hat (vgl. NVwZ 2023, S. 281-286).

In Zusammenarbeit mit



Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

Wir sind davon überzeugt, dass eine ausgewogene und sachlich ausbalancierte Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie durch die **TrinkwEzG** möglich ist. Gerne bringen wir uns und die Expertise unserer Mitglieder konstruktiv in den erforderlichen Prozess zur notwendigen Anpassung des Regelungsvorschlags ein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen und Ihrem Hause gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martin Weyand
BDEW-Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser

Dr. Wolf Merkel
DVGW-Vorstand Ressort Wasser

Thomas Abel
VKU-Geschäftsführer
Leiter Abt. Wasserwirtschaft